



STADT KÖNIGSWINTER  
DER BÜRGERMEISTER

## BEKANNTMACHUNG

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 Folgendes beschlossen:

„Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter leitet gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/18 „Kapellenweg West/Holtorfer Straße“ im Stadtteil Vinxel ein, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der Flächen im Geltungsbereich im Rahmen einer Gesamtkonzeption für den nördlichen Bereich von Vinxel zu schaffen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus Anlage 3 zur Sitzungsvorlage Nr. 195/2017 hervor.“

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Am 29.01.2019 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter beschlossen, vor weiteren Verfahrensschritten nach dem Baugesetzbuch zunächst einen **Bürgerworkshop** durchzuführen. In diesem Workshop erhalten die Bürger die Möglichkeit sich vorab über die Planungen zu informieren und Ideen und Vorschläge für den Geltungsbereich des Bebauungsplans einzubringen. Die Stadtverwaltung lädt daher alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein sich zu beteiligen.

Der **Bürgerworkshop** findet statt am

**Mittwoch, den 06. November 2019 um 18:00 Uhr**

in der **Aula des Schulzentrums Oberpleis (Dollendorfer Str. 64)**, 53639 Königswinter.

Das Ende der Veranstaltung ist für ca. 20.30 Uhr geplant.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Königswinter [www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de) unter der Rubrik Planen und Bauen / Aktuelle Planverfahren.

Königswinter, den 25.09.2019

Gez.  
Peter Wirtz  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/18 „Kapellenweg West/Holtorfer Straße“ im Stadtteil Vinxel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrif-

ten der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 25.09.2019

Gez.  
Peter Wirtz  
Bürgermeister

<<Plan einfügen>>

Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50/18

(ohne Maßstab)

